



Sitzungsvorlage

Fachbereich	AZ	Bearbeiter
FB 5 - Werke und Kommunale Betriebe		Kai Becker

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Werkausschuss	07.03.2023	öffentlich
Verbandsgemeinderat	14.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über Anwendung des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) für den Bereich der Verbandsgemeindewerke

Sachverhalt:

Die Problematik des Fachkräftemangels ist ein Thema, das zunehmend auch den öffentlichen Dienst beschäftigt. Es wird immer schwieriger, entsprechend qualifiziertes Personal zu finden und auch zu halten. Laut Bericht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes werden in den nächsten Jahren im öffentlichen Dienst der Kommunen ca. 500.000 Beschäftigte fehlen. Dies gilt insbesondere und verstärkt auch für den Bereich der Verbandsgemeindewerke mit den vielfältigen und komplexen Aufgaben im Bereich der kritischen Infrastruktur. Die Werke stehen hinsichtlich der Personalsituation in besonderem Konkurrenzdruck sowohl mit der Privatwirtschaft (Industrie- und Handwerk, Ingenieurbüros, Bauwirtschaft/Bauunternehmen) als auch mit anderen Werken, die bereits den TV-V anwenden. Bei Stellenausschreibungen für den Bereich der Verbandsgemeindewerke hat sich dieses Bild bereits in der Praxis gezeigt.

Um hier die Weichen in die richtige Richtung zu stellen, soll mit Blick auf die notwendige Fachkräftesicherung und auch für die künftige Fachkräftegewinnung die Einführung des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) erfolgen. Der TV-V ist nach Aussage des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz „Der Tarifvertrag für Ver- und Entsorgungsbetriebe“.

Die Einführung und Anwendung des TV-V für die Verbandsgemeindewerke wird inzwischen ausdrücklich vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz sowie vom zugehörigen Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen empfohlen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wenden in Rheinland-Pfalz Stand Ende 2022 insgesamt 95 kommunale Unternehmen den Tarifvertrag schon an, davon 25 tarifrechtlich verpflichtet und 70 freiwillig. Bei 129 Verbandsgemeindewerken in Rheinland-Pfalz sind damit ca. 55 % schon freiwillig in den TV-V gewechselt. Nach Information des Gemeinde- und Städtebundes sind darüber hinaus etliche Werke derzeit im Einführungsprozess.

In näherer Umgebung hat zuletzt die VG Weilerbach die Einführung zum 01. Januar 2023 beschlossen. Im Raum Kaiserslautern sollen zeitnah weitere Betriebe folgen, die eine Einführung rückwirkend zum 01. Januar 2023 umsetzen wollen.

Damit die Verbandsgemeindewerke im Landkreis Kusel bei dieser Thematik nicht abgehängt und damit Konkurrenzsituationen möglichst vermieden werden, haben sich die drei Verbandsgemeinden Kusel-Altenglan, Lauterecken-Wolfstein und Oberes Glantal abgestimmt und eine Informationsveranstaltung am 16. Januar 2023 in der Fritz-Wunderlich-Halle in Kusel durchgeführt. Zu der Veranstaltung waren neben den Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte, der Werkausschüsse und der Verbandsversammlung der Abwasserzweckverbände auch die Mitglieder der Personalräte und die betroffenen Mitarbeiter/innen eingeladen.

Im Rahmen dieser Informationsveranstaltung wurde ausführlich zum TV-V berichtet. Als Referenten informierten Herr Rolf Führ, Landesvorsitzender der Gewerkschaft KOMBA Rheinland-Pfalz sowie Herr Manfred Kauer in seiner Funktion als Vorsitzender des Fachbeirates Eigenbetriebe und Kommunale Unternehmen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Viele Regelungen (bis auf Details) sind im TV-V gleich oder relativ ähnlich wie im TVöD, u. a. Arbeitszeit, Urlaubsansprüche, Zusatzversorgung, Entgeltfortzahlung usw.

Wesentliche Unterschiede bestehen bei der sog. „Unkündbarkeit“, bei der Jahressonderzahlung sowie bei der Höhe der Tabellenentgelte.

Eine Regelung zur sog. „Unkündbarkeit“, wie sie der TVöD in § 34 Abs. 2 TVöD festlegt (40. Lebensjahr vollendet und 15 Jahre Beschäftigungszeit), kennt der TV-V in dieser Form nicht mehr.

Bei der Überleitung des vorhandenen Personals gibt es jedoch bestimmte Regelungen zum Bestandsschutz. Mitarbeiter/innen, die am Stichtag nach § 34 Abs. 2 TVöD nicht mehr ordentlich kündbar sind, behalten diesen besonderen Kündigungsschutz. Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsverhältnis am Stichtag mind. 7 ½ Jahre ununterbrochen andauert hat, erhalten den besonderen Kündigungsschutz nach Maßgabe des TVöD.

Die Jahressonderzahlung beläuft sich nach TVöD je nach Entgeltgruppe zwischen 79,51 % und 51,70 %. Nach TV-V liegt die Jahressonderzahlung beim 100 %.

Einen wesentlichen Vorteil stellen die Tabellenentgelte dar, die im Vergleich zum TVöD in einem höheren Bereich liegen. (Höheres Lohnniveau).

Die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten erfolgt nach den Regelungen des § 22a TV-V.

Demnach werden die Entgeltgruppen wie folgt übergeleitet:

Entgeltgruppe des TVöD	Entgeltgruppe des TV-V
15 Ü	15
15	14
14	13
13	12
12	12 (keine Stufe 6)
11	11
10	10
9b und 9c	9

9a	8
7 und 8	7
6	6
5	5
4	4
3	3
2 und 2 Ü	3 (keine Stufe 6)
1	1

Bei der Überleitung wird ein sog. Vergleichsentgelt ermittelt und eine Zuordnung in eine individuelle Zwischenstufe der entsprechenden Entgeltgruppe des TV-V vorgenommen. Das Vergleichsentgelt wird dabei bei Zuordnung zu den Entgeltgruppen 2 bis 5 um 6 v. H., bei den Entgeltgruppen 6 bis 10 um 4 v. H. und bei den Entgeltgruppen 11 bis 15 um 2 v. H. erhöht. Der nächste Aufstieg erfolgt dann nach zwei Jahren, der darauffolgende Erfahrungsaufstieg erfolgt spätestens nach weiteren drei Jahren.

Die Umsetzung zur Einführung des TV-V erfolgt dadurch, dass zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Gewerkschaft (z. B. KOMBA) ein Bezirkstarifvertrag für die Beschäftigten im Bereich der Verbandsgemeindewerke abgeschlossen wird. Damit KAV und Gewerkschaft tätig werden, ist zuvor ein Beschluss des Verbandsgemeinderates erforderlich.

Nach Empfehlung des KAV, der KOMBA sowie des GStB soll eine Einführung möglichst nicht unterjährig, sondern immer zu Beginn eines Jahres stattfinden. Die Umstellung wäre demnach rückwirkend zum 01. Januar 2023 oder zum 01. Januar 2024 möglich.

Der Werkausschuss der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein hat zwischenzeitlich bereits über die Thematik beraten und einstimmig die Empfehlung an den Verbandsgemeinderat zur Einführung beschlossen.

Beschlussvorschlag für den Werkausschuss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, die Einführung des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) für den Bereich der Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan zu beschließen. Der TV-V soll ab 01.01.2024 zur Anwendung kommen. Der Bürgermeister und die Werkleitung werden beauftragt und ermächtigt, den Abschluss des notwendigen Bezirkstarifvertrages mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Gewerkschaft KOMBA abzustimmen.

Beschlussvorschlag für den Verbandsgemeinderat:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Einführung des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) für den Bereich der Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan. Der TV-V soll ab 01.01.2024 zur Anwendung kommen. Der Bürgermeister und die Werkleitung werden beauftragt und ermächtigt, den Abschluss des notwendigen Bezirkstarifvertrages mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Gewerkschaft KOMBA abzustimmen.

Mitzeichnung:

Stoll, Uwe	FB 1 - Büroleitung und Zentrale Dienste
------------	---